

Vereinssatzung

Illertal Cowboys Voehringen e.V. Verein zur Pflege und Förderung der amerikanischen Country- und Western Musik

§ 1 NAME UND SITZ DES VEREINS, GESCHÄFTSJAHR

Der Verein führt den Namen "Illertal Cowboys Voehringen e.V." und hat seinen Sitz in 7917 Voehringen, OT Thal. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. ZWECK DES VEREINS

1. Die Pflege und Förderung der amerikanischen Country- und Western Musik im schwäbischen Raum.
2. Die Erweiterung und Vertiefung des Wissens über diese Musik unter den Mitgliedern, unter Wahrnehmung aller Interessen der verschiedenen Stilrichtungen.

Dies soll erreicht werden durch:

- a. regelmässige Zusammenkünfte mit Vorträgen (evtl. mit entsprechender Ton-, Film- oder Bilddokumentation).
 - b. Pflege und Förderung der persönlichen Kontakte unter den Mitgliedern und Interessenten.
 - c. Unterstützung von deutschen Country-Musik-Interpreten im Sinne von Punkt 1 des Vereinszwecks.
 - d. Veranstaltungen und Besuch von Konzerten, Kontakte zu Musikern, Clubs und Vereinen im In- und Ausland, die ähnlich gelagerte Ziele und Interessen verfolgen.
 - e. Kontaktnahme zu Medien und Beschaffung von Informationen aus fundierten Quellen.
3. Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:
 - a. die Jahresbeiträge der Mitglieder,
 - b. freiwillige Spenden,
 - c. Erträge aus Vereinsanlässen,
 - d. Zinsen aus dem Vereinsvermögen.
 4. Der Verein verfolgt durch die selbstlose Förderung der amerikanischen Country & Western Musik, und der Förderung internationaler Gesinnung auf Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
 5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jede Person ab vollendetem 12. Lebensjahr werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Jedes ordentliche Mitglied hat Beitrag zu zahlen, der nach Art und Höhe in der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Erlöschen des Vereins erlischt auch jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b. die Beiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft ist beendet durch:

- a. freiwilligen Austritt,
- b. Ausschluß,
- c. Tod.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Geschäftsjahr.

Mitglieder, die die Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schädigen und dies trotz Verwarnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch denselben aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ebenso erfolgt der Ausschluß bei Nichtbezahlung des Mitgliedbeitrages nach erfolgter schriftlicher Mahnung.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Vereinsausschuß.

§ 7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung (nachstehend MV genannt) bildet das oberste Organ des Vereins.
2. Die ordentliche MV ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
3. Die Mitglieder sind durch schriftliche Benachrichtigung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen.
4. Wenn es das Interesse des Vereins verlangt, kann eine außerordentliche MV jederzeit durch die Vorstandschaft oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder das Verlangen stellen, einberufen werden. Das Verlangen ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
5. Beschlüsse werden grundsätzlich in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.
6. Wahlen werden auf Wunsch in geheimer Abstimmung vorgenommen.

§ 8 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die MV hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie in der MV Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme der Jahres- und Kassenbericht des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Festlegung des Jahresbeitrags.
6. Änderung oder Ergänzung der Satzung.
7. Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Präsidenten
 - b. dem Vizepräsidenten
 - c. dem Schriftführer
 - d. dem Kassierer.
2. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, von sich aus alles zu tun und anzuordnen, was dem Vereinszweck dient.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vom Präsidenten und Vizepräsidenten je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, daß der Vizepräsident nur bei Verhinderung des Präsidenten zur Vertretung berechtigt ist.
5. Bei Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 1000,-- belasten, ist die Zustimmung der Vorstandschaft erforderlich. Für die Beschlußfassung gilt § 9. Abs. 7 Satz 3 entsprechend. Diese Bestimmung soll nach aussen wirken.
6. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassiers und des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten.
7. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen auf Antrag des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten MV zu bestellen.

§ 10 DER VEREINSAUSSCHUSS

1. Dem Vereinsausschuß gehören die Vorstandsmitglieder und zwei weitere, von der MV auf die Dauer von zwei Jahren gewählte, volljährige Vereinsmitglieder an. Sie bleiben jedoch bis zur nächsten Neuwahl in ihren Ämtern.
2. Der Vereinsausschuß trifft sich auf Antrag des Präsidenten und ist dann beschlußfähig, wenn mindestens der Präsident oder Vizepräsident und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
Für die Beschlußfassung gilt § 9 Abs. 7 Satz 3 entsprechend.
3. Dem Vereinsausschuß obliegt die Programmgestaltung und die Organisation außerordentlicher Veranstaltungen.
4. Bei Ausscheiden eines der beiden von der MV gewählten Ausschußmitglieder ernennt der Vereinsausschuß von sich aus einen Ersatzmann bis zur nächsten MV.

§ 11 BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN; NIEDERSCHRIFTEN

1. Die Beschlüsse der MV, des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNG

Eine Änderung der Satzung und des Vereinszwecks kann nur durch die MV beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekanntzugeben. Ein Beschluß, der eine Änderung der Satzung oder des Zwecks enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 13 VEREINSVERMÖGEN

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14 VEREINSAUFLÖSUNG

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, einem durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden, steuerbegünstigten gemeinnützigen Zweck zugeführt.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 15 HAFTUNG

Die Haftung des Vereins für ein Verschulden seiner Organe wird auf die Fälle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen beschränkt.
Eine persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Errichtet am 05.12.1992.

(15 Unterschriften)